

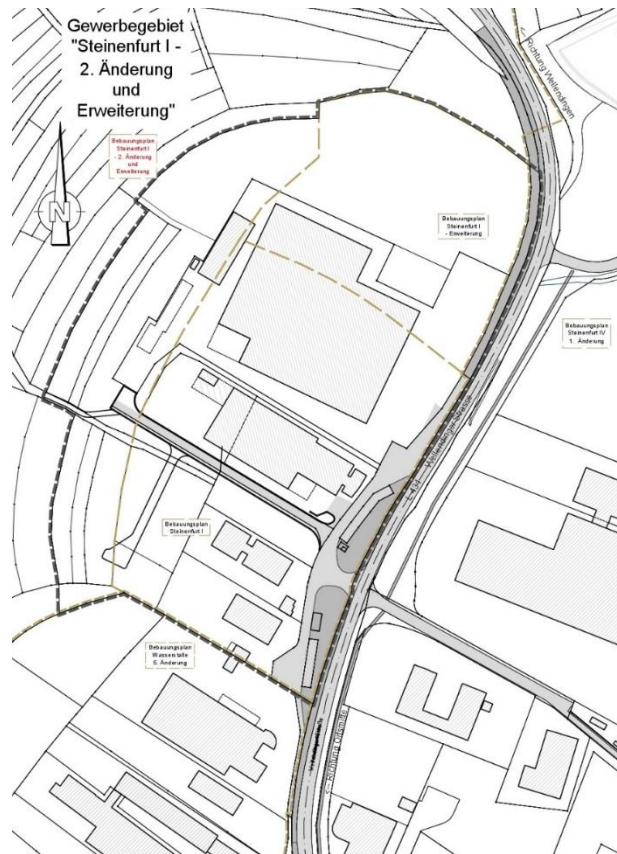


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 23.03.2026 als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 11.03.2026.



Die Gesamtgröße beträgt ca. 6,14 ha. Das Planungsgebiet liegt auf der Gemarkung Frittlingen und befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt:

- im Osten durch die L434 Richtung Wellendingen.
- im Süden durch die bestehende Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes „Wasserstalle 5. Änderung“
- im Westen und Norden durch ein Waldgebiet

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründung sowie Umweltbericht einschließlich Bestands- und Maßnahmenplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die während des Verfahrens eingegangenen, umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Tuttlingen, Regierungspräsidiums Freiburg und Naturparks Obere Donau sowie Informationen und weitergehende Vorschriften können im Internet unter

www.frittlingen.de → Wohnen & Leben → Bauen & Werte → Bebauungspläne

eingesehen werden. Zusätzlich kann die Einsichtnahme in die Satzung bei der Gemeindeverwaltung Frittlingen – Hauptstraße 46, 78665 Frittlingen – erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind
- der Bürgermeister den Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3, Satz 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §44 Abs. 4 BauGB das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Frittlingen, den 01.04.2026

Stefan Milles, Bürgermeister